

656 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 13. 10. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz zur Bereinigung von Überschneidungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien (Kompetenzbereinigungsgesetz 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 45/1991, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt M Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„13. Verkehrspolitische und schiffahrtsspezifische Angelegenheiten des Wasserbaues hinsichtlich Wasserstraßen; verkehrspolitische Angelegenheiten des Straßenbaus“

2. Nach § 17 wird als § 17 a eingefügt:

„§ 17 a. Abschnitt M Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt mit ... in Kraft.“

Artikel 2

Das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nach dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, in der jeweils geltenden Fassung (in der Folge: „Fonds“).“

2. Die Bezeichnung „(2)“ in § 15 wird aufgehoben.

3. Die §§ 17 und 18 lauten:

„§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 14 Abs. 2 Z 3 lit. a und des § 14 Abs. 4, soweit er sich auf § 14 Abs. 2 Z 3 lit. a bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z 6 sowie des § 9 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. hinsichtlich des § 14 Abs. 2 Z 2 und 3 und § 14 Abs. 4, soweit er sich auf die vom jeweiligen Bundesminister zu bestellenden Vertreter bezieht, der jeweilige Bundesminister,
5. im übrigen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Die §§ 1 und 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft und sind auch in Verfahren anzuwenden, in denen der Förderungsantrag vor dem ... gestellt wurde.“

4. Artikel III wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

„§ 6. Vor Erledigung der Anträge auf Gewährung von Fondshilfe nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148, in der jeweils geltenden Fassung ist mit den in § 21 Abs. 6 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Ausnahmen die Wasserwirtschaftskommission anzuhören. Im Falle der Erledi-

gung im Sinne des Antrags hat der Fonds eine schriftliche Zusicherung zu erteilen. Mit dieser erwirbt der Förderungswerber einen Rechtsanspruch auf die Förderung.“

2. Als §§ 13 und 14 werden eingefügt:

„§ 13. § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt mit ... in Kraft und ist auch in Verfahren anzuwenden, in denen der Förderungsantrag vor dem ... gestellt wurde.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sich aus ihm nichts anderes ergibt, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.“

3. Artikel V wird aufgehoben.

Artikel 4

Das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 299/1989, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Wendung „Wasserwirtschaftsfonds (§ 21)“ durch die Wendung „Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 1 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 79/1987, in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 wird aufgehoben.

3. Die Absätze 2 bis 7 des § 4 werden als Absätze „(1)“ bis „(6)“ bezeichnet.

4. § 21 lautet samt Überschrift:

„Kommission

§ 21. (1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird eine Kommission zur Begutachtung der vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Richtlinien, der vom Fonds erstellten Investitions- und Bauprogramme und der Anträge auf Gewährung von Fondshilfe sowie zur Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie in Angelegenheiten des Fonds eingerichtet (Wasserwirtschaftskommission).

(2) Die Kommission besteht aus 15 Mitgliedern. Elf der Mitglieder werden von der Bundesregierung nach dem Stärkeverhältnis der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und nach deren Anhörung, je ein Mitglied wird über Vorschlag des Städtebundes und des Gemeindebundes bestellt. Auf jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei entfällt zumindest ein Mitglied; für die Ermittlung, wieviele der übrigen Mitglieder auf jede im Nationalrat vertretene politische Partei entfallen, sind die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 148/1990,

über die Berechnung der Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren anzuwenden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied oder ein anderes Mitglied derselben im Nationalrat vertretenen Partei bei dessen Verhinderung vertritt.

(3) Je ein Mitglied und Ersatzmitglied wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt.

(4) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Einberufung der Kommission zur konstituierenden Sitzung obliegt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie. Die übrigen Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Auf Verlangen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie oder auf Verlangen von mindestens drei Kommissionsmitgliedern ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einzuberufen.

(6) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann der Kommission zur Begutachtung vorbehaltene Angelegenheiten gegen nachträgliche Vorlage an die Kommission erledigen, wenn

1. die Kommission trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht zusammentritt,
2. die Gewährung von Fondshilfe der Abwendung eines Notstandes oder der Beseitigung der Folgen eines solchen dient oder
3. es sich um Anträge auf Gewährung von Darlehen gemäß § 12 Abs. 2 handelt.

(7) Anträge auf Abänderung bereits begutachteter Vorhaben sind der Kommission nur dann zur Begutachtung vorzulegen, wenn der Antrag eine wesentliche oder umfangreiche Abänderung des Vorhabens zum Inhalt hat oder eine Erhöhung der Kosten um mehr als 15% erwarten läßt.

(8) Beschlüsse der Kommission können nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission beschlossen wird. In dringenden Fällen oder in Angelegenheiten geringerer Bedeutung ist die Beschlußfassung in der Form zulässig, daß ein vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds formulierter Beschlußantrag bei den Mitgliedern der Kommission zur schriftlichen Beisetzung ihres Votums in Umlauf gesetzt wird.“

5. In § 24 wird das Wort „Wasserwirtschaftsfondskommission“ durch das Wort „Wasserwirtschaftskommission“ ersetzt.

6. § 34 lautet:

„§ 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 16 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 32 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 21 Abs. 2 und des § 30 die Bundesregierung,
3. hinsichtlich des § 3 Abs. 2 und 3 und des § 4 Abs. 4 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich der Bestellung der in § 21 genannten Vertreter von Bundesministerien der jeweilige Bundesminister,
5. im übrigen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.“

7. Als § 35 wird angefügt:

„§ 35. (1) Die §§ 21 und 34 sowie die Änderungen in § 1 Abs. 2 und in § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft und sind auch in Verfahren anzuwenden, in denen der Förderungsantrag vor dem ... gestellt wurde.

(2) § 4 Abs. 1 tritt mit Ablauf des ... außer Kraft.“

Artikel 5

Das Umweltkontrollgesetz, BGBl. Nr. 127/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 299/1989, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Artikel I“ vor dem ersten Abschnitt, Artikel II samt seiner Überschrift und die Bezeichnung „Artikel III“ werden aufgehoben.

2. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Die Höhe der für die Inanspruchnahme der Tätigkeit des Umweltbundesamtes zu entrichtenden Entgelte ist nach dem Grundsatz der Kostendeckung vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie in einem Tarif festzusetzen, wobei für Tätigkeiten, die überwiegend im Interesse von Umweltschutz, Strahlenschutz, Wasserwirtschaft oder Raumordnung liegen, Ermäßigungen oder Befreiungen vorgesehen werden können. Die Entgelte sind Einnahmen des Bundes.“

3. Nach § 18 wird die Überschrift „4. ABSCHNITT“ und darunter die Überschrift „Vollziehung und Inkrafttreten“ eingefügt, vor der Bezeichnung „(1)“ wird die Paragraphenbezeichnung „§ 19“ eingefügt.

4. § 19 (neu bezeichnet) Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. hinsichtlich des § 2 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;“

5. § 19 Abs. 3 entfällt.

6. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20. (1) Die Änderungen der Artikelbezeichnungen, die neue Bezeichnung des § 19, § 9 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft.

(2) § 19 Abs. 3 tritt mit Ablauf des ... außer Kraft.“

Artikel 6

Das Bundesgesetz betreffend den Urlaub und die Abfertigung für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz), BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 682/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) In den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind auf gemeinsamen Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales andere Betriebsarten einzubeziehen, wenn in diesen die für die Urlaubshaltung und die Entstehung des Abfertigungsanspruches maßgeblichen Beschäftigungsbedingungen in ähnlicher Weise gestaltet sind wie in den in Abs. 1 und 2 aufgezählten Betriebsarten.“

2. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Ist eine Einheitlichkeit der Urlaubs- und Abfertigungsregelungen aus Gründen der betrieblichen Verwaltungsarbeit erforderlich und führt sie zur Beseitigung von sich sonst ergebenden Härten für die Arbeitnehmer, können auf gemeinsamen Antrag der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, sämtliche Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1, die in einem Mischbetrieb beschäftigt werden, durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden. Die Einbeziehung ist auf gemeinsamen Antrag der genannten Interessenvertretungen oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Einbeziehung weggefallen sind.“

3. § 41 lautet:

„§ 41. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 12 und 28 Abs. 1 der Bundesminister für Justiz,
2. im übrigen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.“
4. Als § 42 wird angefügt:

„§ 42. Die § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 5 und § 41 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft. Die sich daraus ergebende Änderung der Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnungen gilt für die Erlassung von Verordnungen nach dem ... und die Aufhebung von vor dem ... erlassenen Verordnungen.“

Artikel 7

Das Bundesgesetz über Stiftungen und Fonds (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz), BGBl. Nr. 11/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 43 Z 2 lit. c lautet:
„c) für Stiftungen und Fonds für Zwecke des Gesundheitswesens und des Sports der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz;“
2. In § 43 Z 2 lit. d wird das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. e wird angefügt:
„e) für Stiftungen und Fonds für Zwecke des Umweltschutzes der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und“.
3. § 43 Z 3 lautet:
„3. für alle übrigen Stiftungen und Fonds und hinsichtlich des § 40 für alle Stiftungen und Fonds der Bundesminister für Inneres.“
4. Der bisherige Wortlaut des § 44 erhält die Bezeichnung „(1)“; als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) § 43 Z 2 lit. c bis e und § 43 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft.“

Artikel 8

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, BGBl. Nr. 63/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 315/1987, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „vierzehn“ durch „dreizehn“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 Z 4 entfällt; die Z 5 bis 10 werden als Z „4“ bis „9“ bezeichnet.
3. § 17 Abs. 1 lautet:
„§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich
1. des § 5 Abs. 1 Z 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales,

2. des § 5 Abs. 1 Z 3 und des § 13 der Bundesminister für Finanzen,
3. des § 5 Abs. 1 Z 4 der Bundesminister für Unterricht und Kunst,
4. des § 5 Abs. 1 Z 5 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und
5. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.“

4. § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 5 Abs. 1 erster Satz, der Entfall des § 5 Abs. 1 Z 4 und die Änderung der Gliederungsbezeichnungen in § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft.“

Artikel 9

Das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 189/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 366/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:
„(2) Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung kundzumachen, welche Waren nach der Gliederung des Zolltarifes, Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1991, in der jeweils geltenden Fassung, als Teile oder Erzeugnisse einer geschützten Art in Frage kommen.“
2. § 13 Abs. 3 lautet:
„(3) Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 2 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“
3. Als § 14 wird angefügt:
„§ 14. § 2 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft.“

Artikel 10

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 60 Abs. 2 entfallen die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“.
2. § 160 Abs. 2 lautet:
„(2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist entsprechend dem
1. § 74 (Sonderurlaub) oder
2. § 75 (Karenzurlaub)
vorzugehen. Eine Freistellung, die im Fall der Z 1 länger als sechs Monate und im Fall der Z 2 länger

als drei Jahre dauert, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers. Die Zeit der Freistellung nach Z 2 ist für die Vorrückung und den Ruhegenuß zu berücksichtigen.“

3. Im § 194 Abs. 4 erster Satz entfallen die Worte „dem Bundeskanzler und“.

4. Dem § 246 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 60 Abs. 2, § 160 Abs. 2 und § 194 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... / 1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel 11

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 9 lautet:

„(9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn

1. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
2. weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.“

2. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzlers im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten sind jedoch ohne Zustimmung des Bundeskanzlers zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach dem ersten Satz, nach § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Beamte bei Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach wie vor die hierfür maßgebende Verwendung ausübt.“

3. Im § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Die Pauschalierung bedarf“ die Worte „in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 3 bis 6 und 10“ eingefügt.

4. Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis bedarf die Pauschalierung abweichend vom Abs. 2 weder der Zustimmung des Bundeskanzlers noch der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen, wenn

1. der Beamte am Ende des unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter des Bundes das betreffende Pauschale bereits gemäß § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 bezogen hat und
2. die Anspruchsvoraussetzungen für die Nebengebühr sowie Art und Ausmaß der Dienstleistungen nach wie vor unverändert gegeben sind.“

5. Im § 19 zweiter Satz entfallen die Worte „des Bundeskanzlers und“.

6. § 19 a Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Bemessung der Erschwerniszulage ist auf die Art und das Ausmaß der Erschwernis angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Bemessung der Erschwerniszulage und ihre Pauschalierung bedürfen der Zustimmung des Bundeskanzlers.“

7. § 19 b Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Bemessung der Gefahrenzulage ist auf die Art und das Ausmaß der Gefahr angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Bemessung der Gefahrenzulage und ihre Pauschalierung bedürfen der Zustimmung des Bundeskanzlers.“

8. § 20 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Fehlgeldentschädigung ist unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten nach Billigkeit zu bemessen. Die Bemessung der Fehlgeldentschädigung und ihre Pauschalierung bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.“

9. § 20 d Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vergütung gilt als Erschwerniszulage. Sie ist nach Art und Umfang der tatsächlichen Anwendung der Sprache gemäß Abs. 1 in Prozentsätzen der im § 59 a Abs. 2 angeführten Dienstzulage zu bemessen. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.“

10. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend vom Abs. 1 letzter Satz ist die Höhe der Vergütung für Dienstkleider vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen. Die Vergütung für Dienstkleider kann ermäßigt oder auch erlassen werden, wenn es das Interesse des Bundes geboten erscheinen läßt. Eine unentgeltliche Überlassung von Dienstkleidern in das Eigentum des Beamten ist jedoch nur zulässig, wenn die Tragdauer abgelaufen ist.“

11. § 55 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

12. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Gehalt des Beamten beginnt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. Wird ein Landeslehrer zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die ihm zukäme, wenn er vor seiner Anstellung als Beamter des Schulaufsichtsdienstes Bundeslehrer gewesen wäre.“

13. § 71 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird ein Lehrer mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände betraut, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung zu seinem Monatsbezug als Lehrer eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage hat sich nach dem Aufgabenkreis des Fachinspektors zu richten und ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen. Die Dienstzulage darf dabei den Unterschiedsbetrag zwischen

1. dem Gehalt des Fachinspektors (einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen) und
2. dem Gehalt (einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen), das dem Fachinspektor gebühren würde, wenn er zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes ernannt worden wäre, nicht übersteigen. Bei Fachinspektoren der Verwendungsgruppe L 3 tritt an die Stelle des Gehaltes des Beamten des Schulaufsichtsdienstes das Gehalt eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe.“

14. Im § 71 a Abs. 1 werden die Worte „Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen“ durch die Worte „Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.

15. § 73 b Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Zuerkennung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.“

16. Der bisherige § 90 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 4 Abs. 9, § 12 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und 2 a, § 19, § 19 a Abs. 2, § 19 b Abs. 2, § 20 a Abs. 2, § 20 d Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 55 Abs. 2, § 65 Abs. 2, § 71 Abs. 2, § 71 a Abs. 1 und § 73 b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel 12

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzlers im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten sind jedoch ohne Zustimmung des Bundeskanzlers zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach dem ersten Satz oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Vertragsbedienstete bei Beginn des nunmehrigen Dienstverhältnisses nach wie vor die hierfür maßgebende Verwendung ausübt.“

2. § 36 lautet:

„Sonderverträge

§ 36. (1) In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von diesem Bundesgesetz abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(2) Der Bundeskanzler kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bei Bedarf verbindliche Richtlinien für die einheitliche Gestaltung bestimmter Arten von Sonderverträgen festlegen. Für den Abschluß solcher Sonderverträge kann vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen eine generelle Genehmigung erteilt werden.

(3) Bei Bedarf kann in den Richtlinien nach Abs. 2 auch bestimmt werden, daß der Abschluß solcher Sonderverträge nur mit Inhabern bestimmter, in den Richtlinien angeführter Arten von Arbeitsplätzen zulässig ist.“

3. Im § 51 Abs. 5 erster Satz entfallen die Worte „und des Bundesministers für Finanzen“.

4. An die Stelle des § 76 treten folgende Bestimmungen:

„Inkrafttreten von Änderungen dieses Bundesgesetzes

§ 76. § 26 Abs. 3, § 36 und § 51 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Vollziehung

§ 77. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.“

Artikel 13

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 277/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 1 werden die Worte „das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen“ durch die Worte „der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.

2. § 25 c Abs. 4 lautet:

„(4) Ist für ein Land keine Reisezulage festgesetzt, so hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die Reisezulage unter Bedachtnahme auf Abs. 1 im Einzelfall festzusetzen.“

3. Dem § 76 werden folgende §§ 77 und 78 angefügt:

„Inkrafttreten von Änderungen dieses Bundesgesetzes

§ 77. § 21 Abs. 1 und § 25 e Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Vollziehung

§ 78. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.“

Artikel 14

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

„§ 6. Soweit für einzelne Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig nicht die Erteilung wöchentlicher Unterrichtsstunden (Wochenstunden), sondern

1. nur die Abhaltung von Exkursionen oder tageweisen Lehrveranstaltungen oder
2. Fernunterricht

vorgesehen ist, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf die Inanspruchnahme des Lehrers bei diesen Lehrveranstaltungen das Ausmaß der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen.“

2. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der zuständige Bundesminister hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler für Unterrichtsgegenstände, die

1. vom § 2 nicht erfaßt sind oder
 2. neu eingeführt werden,
- das Ausmaß der Lehrverpflichtung durch Verordnung festzusetzen. Maßgebend hierfür ist die Belastung des Lehrers im Vergleich zur Belastung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenständen.“

3. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Inwieweit Nebenleistungen, die

1. vom Lehrer außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden und
2. durch die Abs. 1 und 2 nicht erfaßt sind,

in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend hierfür ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des Lehrers im Vergleich zu den in den Abs. 1 und 2 angeführten Leistungen.“

4. § 10 Abs. 10 lautet:

„(10) Inwieweit Nebenleistungen, die vom Erzieher außerhalb

1. der gemäß Abs. 1 bis 7 und 9 genannten Leistungen und
2. der durch die Erzieherzulage gemäß § 60 a des Gehaltsgesetzes 1956 abgegoltene Leistungen

erbracht werden, in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend hierfür ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des Erziehers im Vergleich zu den im § 9 angeführten Leistungen.“

5. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 6, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel 15

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 12/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 wird die Zitierung „§ 70 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 70 Abs. 4“ ersetzt.

2. An die Stelle des § 70 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

„(1) In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von diesem Bundesgesetz abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(2) Der Bundeskanzler kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bei Bedarf verbindliche Richtlinien für die einheitliche Gestaltung bestimmter Arten von Sonderverträgen festlegen. Für den Abschluß solcher Sonderverträge kann vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen eine generelle Genehmigung erteilt werden.

(3) Bei Bedarf kann in den Richtlinien nach Abs. 2 auch bestimmt werden, daß der Abschluß solcher Sonderverträge nur mit Inhabern bestimmter, in den Richtlinien angeführter Arten von Arbeitsplätzen zulässig ist.“

3. § 70 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(4)“.

4. Nach § 95 c wird folgender § 95 d eingefügt:

„Inkrafttreten von Änderungen dieses Bundesgesetzes

§ 95 d. § 5 und § 70 Abs. 1 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel 16

Das Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 315/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 53 Abs. 3 entfallen die Worte „mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen“.

2. Dem § 53 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Dienstbehörde hat die Ruhegenußvordienstzeiten im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ernennung des Beamten anzurechnen. Bei Universitäts(Hochschul)assistenten hat die Dienstbehörde die Ruhegenußvordienstzeiten spätestens im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Definitivstellung anzurechnen.“

3. Im § 56 Abs. 5 entfallen die Worte „mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen“.

4. Der bisherige § 58 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 53 Abs. 3 und 6 und § 56 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel 17

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 466/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn es im Interesse der Bundestheater gelegen ist, können auf Antrag der Bundestheater und mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auch Bundestheaterbedienstete dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterstellt werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen oder
2. im Abs. 3 lit. n angeführt sind.“

2. § 2 a Abs. 4 lautet:

„(4) Aus künstlerischen oder betrieblichen Gründen kann der Fortbestand des Dienstverhältnisses über die Altersgrenze gemäß Abs. 3 hinaus auf jeweils ein Jahr, bei Schauspielern auf jeweils zwei Jahre, vertraglich vereinbart werden, wenn der Bedienstete zu diesem Zeitpunkt

1. die für die Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß erforderliche Dienstzeit aufweist und
2. bei den Bundestheatern eine tatsächliche Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat.

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.“

3. Dem § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 4 und § 2 a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel 18

Das Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 329/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 c Abs. 4 entfallen die Worte „und dem Bundesminister für Finanzen“.

2. Dem § 9 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 7 c Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Bestehen einer Vielzahl von Zuständigkeitsbestimmungen (nicht zuletzt im Dienst- und Besoldungsrecht), die das Zusammenwirken zweier oder mehrerer Bundesminister vorsehen; Effizienzhemmung durch das Erfordernis des Tätigwerdens mehrerer Bundesministerien.

Ziel:

Beseitigung nicht erforderlicher Mehrfachzuständigkeiten.

Lösung:

Änderung einer Reihe von Zuständigkeitsbestimmungen und Entfall der Mitwirkungskompetenz einzelner Bundesministerien, Entfall von Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundeskanzlers bzw. des Bundesministers für Finanzen im Dienst- und Besoldungsrecht.

Alternativen:

Beibehaltung der mit dem Gesetz beseitigten Mehrfachzuständigkeiten.

Kosten:

Da der Gesetzentwurf nur die Reduzierung von Mehrfachzuständigkeiten vorsieht, bewirkt er keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand; die Besorgung der jeweiligen Aufgaben kann im Gegenteil in Zukunft kostengünstiger erfolgen; durch Verminderung der Zahl von Aktenläufen und Bearbeitungsvorgängen hinsichtlich des Dienst- und Besoldungsrechts in rund 3 000 Fällen Einsparung von rund zwei Mannjahren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Eines der Ergebnisse der Phase 1 des Projektes Verwaltungsmanagement bildete die Einsicht, daß die kompetenzmäßigen Überschneidungen zwischen und innerhalb der Ressorts zu erheblichen Effizienz- und Effektivitätseinbußen in der Ministerialverwaltung führen. Dieses Ergebnis ließ im Rahmen der Phase 2 dieses Projektes die Durchführung einer ressortübergreifenden Vertiefungsstudie „Abbau von effizienzhemmenden Überschneidungen“ als zweckmäßig erscheinen. Diese Studie wurde im Rahmen einer Projektgruppe, in der alle Bundesministerien vertreten waren, durchgeführt. Dabei wurden die bestehenden effizienzhemmenden Mehrfachzuständigkeiten in der obersten Bundesverwaltung umfassend erhoben und in interministeriellen Besprechungen auf ihre Abbaubarkeit hin überprüft. Das Ergebnis dieser Bemühungen zur Bereinigung der Kompetenzstruktur der Bundesministerien soll in den vorliegenden Gesetzentwurf einfließen.

Dabei stellen die Artikel 10 ff. das Ergebnis der Arbeiten der Projektgruppe „Führung und Personal“ dar, in der unter dem Titel „Schnittstellenproblematik“ die Mitwirkungsbefugnisse bei der Handhabung des Dienst- und Besoldungsrechts kritisch durchleuchtet wurden.

Der Wegfall von Mitwirkungskompetenzen führt zur Reduzierung des Arbeitsanfalls in den beteiligten Bundesministerien und damit zu einer im einzelnen nicht genau zu beziffernden Reduktion der Personalkosten. Die sich aus den Artikeln 10 ff. für die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechts ergebenden Einsparungen werden etwa zwei Mannjahre betragen. Die Angaben der von den Artikeln 1 bis 9 betroffenen Bundesministerien lassen keine Angabe des damit verbundenen Einsparungseffekts zu.

Hinsichtlich der Mitwirkungskompetenzen auf dem Gebiet des Dienst- und Besoldungsrechts geht der Entwurf von folgenden Überlegungen aus:

In erster Linie sollen die „doppelten“ Mitwirkungskompetenzen — sowohl der Bundeskanzler als auch der Bundesminister für Finanzen wirken an Verfahrensabläufen mit — entflochten und abgebaut werden. Künftig wäre nur mehr eines der

beiden Ressorts mit einer Mitwirkungsbefugnis auszustatten. Damit wird nicht nur eine Senkung des Verwaltungsaufwandes, sondern vor allem auch eine wesentliche Beschleunigung der Verfahrensabläufe erreicht.

Diese Neuregelung baut auf den Ergebnissen der Phase 1 des Verwaltungsmanagements und der in der ressortübergreifenden Projektgruppe „Führung und Personal“ unter dem Titel „Schnittstellenproblematik“ geführten Diskussion auf.

Der Entwurf ist von der Überlegung geleitet, daß eine Mitwirkung des Bundeskanzlers nur dort bestehen bleiben soll, wo — über die fiskalischen Aspekte hinaus — Interessen des Dienst- und Besoldungsrechts bzw. der Planstellenbewirtschaftung zu wahren sind, während in jenen Bereichen, in denen ausschließlich fiskalische Aspekte zu beachten sind, eine Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen allein für ausreichend angesehen wird.

Rechtspolitische Motive für die Beibehaltung von Mitwirkungsbefugnissen sind vor allem die Gewährleistung einer gleichmäßigen Behandlung der Bundesbediensteten sowie ein Hinwirken auf eine einheitliche Vollziehung im Personalwesen und auf das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien auf diesem Gebiet.

Zu den Artikeln 2 bis 5 ist grundsätzlich zu bemerken, daß davon Abstand genommen wird, in den von den Änderungen betroffenen Bundesgesetzen die Zuständigkeitsregelungen ausdrücklich zu novellieren, wenn durch ausdrückliche gesetzliche Anordnungen seit der Erlassung des Gesetzes die Zuständigkeitsbestimmungen geändert wurden. Im Hinblick auf die Praxis des Gesetzgebers, etwa anlässlich der Änderung der Bezeichnungen von Bundesministerien oder anlässlich der Änderung des Wirkungsbereiches von Bundesministerien auch anzuordnen, daß sich Zuständigkeitsbestimmungen in einfachen Gesetzen entsprechend der Änderung des allgemeinen Wirkungsbereichs ändern, sind die Zuständigkeitsbestimmungen der in den Artikeln 2 bis 5 betroffenen Gesetze in vielerlei Hinsicht bereits geändert. Eine neuerliche Anpassung ist daher entbehrlich (vgl. zB Art. VII der BMG-Novelle 1984, BGBl. Nr. 439, Art. VII der BMG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 78, oder Art. VII Abs. 1 der BMG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 45).

Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes stützt sich auf folgende Kompetenztatbestände:

- Hinsichtlich des Art. 1 auf Art. 77 Abs. 2 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 2 auf Art. 10 Abs. 1 Z 4, Art. 10 Abs. 1 Z 6, Art. 10 Abs. 1 Z 13 und Art. 17 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 3 auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 und Art. 17 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 4 auf Art. 10 Abs. 1 Z 13, Art. 17 und Art. 77 Abs. 2 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 5 auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 und Art. 17 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 6 auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 7 auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 8 auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 iVm Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 10 auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG,
- hinsichtlich der Art. 11 bis 17 auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 18 auf Art. 14 Abs. 1 und Art. 14 a Abs. 2 und 3 lit. a B-VG.

Dazu ist erläuternd darauf hinzuweisen, daß die Regelung einer in einem Bundesministerium eingerichteten Kommission (Wasserwirtschaftskommission) als Regelung der Organisation der Bundesministerien (Art. 77 Abs. 2 B-VG) zu sehen ist, da die Kommission nicht als Organ des Fonds eingerichtet ist.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (Abschnitt M Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG):

Abschnitt M Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz stellt bislang eine nicht unbedingt erforderliche Präzisierung der Kompetenz des betroffenen Bundesministeriums dar. Aus diesem Grund kann auch Abschnitt M Z 13 grundsätzlich entfallen, ohne daß sich an der Rechtslage etwas ändern würde. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Berührung der Verkehrspolitik und der schiffahrtsspezifischen Angelegenheiten durch die Angelegenheiten des Wasserbaues beimißt, wurde aber Einvernehmen darüber erzielt, die bisherige lit. e nicht ersatzlos entfallen zu lassen, sondern eine Neuformulierung der Z 13 lit. e zur Klarstellung der diesbezüglichen Kompetenz des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorzunehmen.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 17a BMG):

§ 17a enthält entsprechend Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 das Inkrafttreten der materiellen Änderung des Bundesministeriengesetzes.

Zu Art. 2 (Umweltfondsgesetz):

Zu Art. 2 Z 1 (§ 1):

Mit § 1 Abs. 1 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 79/1987, wurde aus dem Wasserwirtschaftsfonds und dem Umweltfonds ein Fonds mit Rechtspersönlichkeit, der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (vgl. § 1 Abs. 2 UWFG), gebildet.

Eine formelle Aufhebung des § 1 Abs. 1 Umweltfondsgesetz ist anlässlich dieser Neubildung nicht erfolgt. Dem § 1 Abs. 1 wurde jedoch durch das UWFG gleichwohl materiell derogiert. Es soll daher § 1 Abs. 1 nunmehr auch formell der neuen Rechtslage angepaßt werden.

Da die weiteren Regelungen über den Fonds im Umweltfondsgesetz den Begriff „Fonds“ verwenden, wird im neugefaßten § 1 nach der Nennung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds durch einen entsprechenden Klammerausdruck klargestellt, daß in der Folge die Bezeichnung Fonds sich auf diesen Fonds bezieht.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 15):

Anlässlich der Aufhebung von Teilen des § 15 durch das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, wurde die Absatzbezeichnung nicht bereinigt. Da § 15 nur noch einen Absatz enthält, kann die Absatzbezeichnung ersatzlos entfallen.

Zu Art. 2 Z 3 (§§ 17 und 18):

In den Gesprächen über den Abbau von Mehrfachzuständigkeiten wurde Einigung darüber erzielt, das Einvernehmen, welches nach der geltenden Rechtslage gemäß § 6 Abs. 1 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in den in § 6 Abs. 1 Z 3 genannten Fällen herzustellen ist, entfallen zu lassen. § 6 Abs. 1 Z 3 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes betrifft die Kompetenzen nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 des Umweltfondsgesetzes. Die bisherige Vollzugsklausel des Umweltfondsgesetzes bezog sich sohin (Art. III Abs. 2 Z 2 und 3) auf die gleichen Angelegenheiten wie § 6 Abs. 1 Z 3 und § 6 Abs. 2 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 79/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1990.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz sollte daher nach Möglichkeit auch diese legislativ unbefriedigende Rechtslage bereinigt werden.

Eine nähere Betrachtung der Vorschriften des Art. III des Umweltfondsgesetzes und des § 6 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes zeigt, daß Art. III Abs. 2 Z 2 UFG und § 6 Abs. 2 UWFG zur gleichen Zeit erlassen wurden (BGBl. Nr. 325/1990, Inkrafttreten am 1. Juli 1990). Es kann daher hinsichtlich des Art. III Abs. 2 Z 2 UFG nicht davon ausgegangen werden, daß ihm durch das UWFG derogiert sei.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Art. III UFG stellt aber das UWFG die spätere Norm dar, sodaß insbesondere Art. III Abs. 2 Z 3 UFG nicht mehr geltendes Recht darstellt.

Bei der Formulierung der Vollziehungsklausel wird darauf Bedacht genommen. Eine Änderung der Rechtslage hinsichtlich der Mitwirkungskompetenzen des Bundesministeriums für Finanzen ergibt sich daher nicht.

Es wird dabei berücksichtigt, daß Art. III Abs. 2 Z 2 UFG nur mehr teilweise geltendes Recht darstellt (und die in § 6 Abs. 2 UWFG geregelten Mitwirkungskompetenzen des Bundesministeriums für Finanzen insofern nicht als abschließende Regelung zu lesen sind). Mit der Neufassung des § 6 Abs. 2 UWFG wurde Art. III UFG hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen an der Vollziehung des § 3 Abs. 1 Z 5 UFG derogiert.

§ 18 enthält in Abs. 2 die Regelung des Inkrafttretens der mit dem vorliegenden Gesetz durchgeführten Änderungen im Umweltfondsgesetz.

Zu Art. 2 Z 4 (Art. III):

Die Zuständigkeitsbestimmungen und das Inkrafttreten werden in den §§ 17 und 18 geregelt, eine Bestimmung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes als Träger von Privatrechten erübrigt sich neben einer allgemeinen Zuständigkeitsbestimmung. Artikel III kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 3 (Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz):

Zu Art. 3 Z 1 (§ 6):

Wie zu Art. 2 (Umweltfondsgesetz) ausgeführt, soll die Verdoppelung von Zuständigkeitsbestimmungen, die sich auf dieselbe Gesetzesbestimmung beziehen, aufgegeben werden. Die §§ 6 Abs. 1 und 2 werden daher in das Umweltfondsgesetz einerseits, in das Wasserbautenförderungsgesetz andererseits übernommen und dabei die Änderungen hinsichtlich des Einvernehmens, über die in den intermini-

steriellen Besprechungen Einigung erzielt wurde, durchgeführt.

Für § 6 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes verbleibt somit im wesentlichen nur mehr der derzeit in Abs. 3 geregelte Inhalt.

Die bisherige Bezugnahme auf ein Einvernehmen in den Angelegenheiten des § 13 und § 14 wird jedoch gestrichen. Damit soll das Erfordernis der Einvernehmensherstellung bei der Einzelfallförderung mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und wirtschaftliche Angelegenheiten entfallen. Insofern ist auch der Wortlaut des § 6 Abs. 3 (nunmehr der einzige Absatz des § 6) zu bereinigen. Im Hinblick auf die mit Art. 4 Z 4 durchgeführte Änderung in § 21 Wasserbautenförderungsgesetz wird dabei die neue Bezeichnung der Kommission (Wasserwirtschaftskommission) berücksichtigt.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 13 und 14):

§ 13 enthält die Inkrafttretensregelung für die durchgeführten Änderungen, § 14 übernimmt die Vollziehungsklausel, die bisher in Art. V Abs. 3 enthalten ist.

Zu Art. 3 Z 3 (Art. V):

Die nicht den Legistischen Richtlinien entsprechende Regelung des Inkrafttretens der Novelle BGBl. Nr. 237/1991 kann als überflüssig entfallen, Art. V Abs. 2 ist gegenstandslos, die Vollziehungsklausel wurde in § 14 übernommen; Art. V kann daher als solcher aufgehoben werden.

Zu Art. 4 (Wasserbautenförderungsgesetz 1985):

Zu Art. 4 Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Auch im Wasserbautenförderungsgesetz 1985 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der Wasserwirtschaftsfonds durch das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz zu einem „Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds“ umgestaltet wurde. Die entsprechende Bezugnahme in § 1 Abs. 2 wird daher angepaßt.

Zu Art. 4 Z 2 (§ 4 Abs. 1):

Dem § 4 Abs. 1 wurde durch das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz materiell derogiert (gemäß § 1 Abs. 3 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes vertritt der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Fonds; die entsprechenden Zuständigkeitsbestimmungen, die mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz teilweise umgestaltet werden, machen den Wortlaut des § 4 Abs. 1 überflüssig).

Zu Art. 4 Z 3 (Reihung der Absätze in § 4):

Z 3 berücksichtigt die Aufhebung des § 4 Abs. 1 und trifft die Anordnung, daß die nachfolgenden Absätze entsprechend umzubenenen sind.

Zu Art. 4 Z 4 (§ 21):

§ 21 Abs. 1 ist als derogiert anzusehen. Er kann daher ersatzlos entfallen.

§ 21 Abs. 2 wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 79/1987 aufgehoben. Die Regelung betreffend die Einrichtung der Kommission (deren Name nicht mehr Wasserwirtschaftskommission, sondern „Wasserwirtschaftskommission“ lautet) wird entsprechend der in der Projektgruppe erzielten Übereinstimmung, Einvernehmensregelungen für Einzelfallentscheidungen zu beseitigen, wenn die davon betroffenen Bundesministerien im Rahmen der Kommission an der Ausarbeitung der Richtlinien mitwirken können, insofern geändert, als die Anzahl der Mitglieder von 11 auf 15 erhöht wird und auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. des Städte- und Gemeindebundes Mitglied in der Kommission sind (Abs. 3). Für dieses Mitglied ist ebenfalls für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied zu bestellen. Auf Grund dieser Änderung kann in weiterer Folge das derzeit bei den Einzelförderungen notwendige Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bzw. dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten beseitigt werden.

Die Novelle wird gleichzeitig zum Anlaß genommen, in die Kommission — ebenso wie dies nach § 21 a für die Altlastensanierungskommission bereits der Fall ist — je einen Vertreter des Städtebundes und des Gemeindebundes aufzunehmen.

Die Novelle wird darüber hinaus zum Anlaß genommen, die legistische Ungereimtheit eines unechten Absatzes im derzeit geltenden § 21 Abs. 6 zu bereinigen.

Im Hinblick auf die Neuerlassung der Nationalratswahlordnung wird klargestellt, daß sich der Verweis auf die NRWO 1971 als statischer Verweis versteht. Es wird dadurch eine Änderung der Rechtslage hinsichtlich der Berechnung der Anzahl der Mitglieder der politischen Parteien vermieden.

Zu Art. 4 Z 5 (§ 24):

Die Regelung berücksichtigt die neue Bezeichnung „Wasserwirtschaftskommission“.

Zu Art. 4 Z 6 (§ 34):

Die Novelle soll zum Anlaß einer Bereinigung der Vollziehungsklausel genommen werden. Auf Grund der nach der Erlassung des Wasserbautenförderungsgesetzes eingetretenen Änderungen der Zuständigkeitsbestimmungen ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für die Verwaltung

des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zuständig. Gemäß § 1 Abs. 3 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auch die dem Bundesminister für Bauten und Technik zukommenden Aufgaben nach dem Wasserbautenförderungsgesetz übernommen. Im Hinblick auf § 6 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, der ausdrücklich festlegt, wann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen hat, kann man aber auch die Auffassung vertreten, daß § 34 Abs. 1 Z 9 WBFG bereits derogiert wurde. Auf der Basis dieser Auffassung ist es nicht verständlich, daß der Gesetzgeber im Jahre 1991 bei der Novelle der Z 8 weiterhin einen Wortlaut bestehenlassen hat, der zu erkennen zu geben scheint, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nur hinsichtlich einzelner Paragraphen des Gesetzes zuständig sei. Wie sich vielmehr aus § 6 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes ergibt, ist der Gesetzgeber im Jahre 1987 davon ausgegangen, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für die Erlassung der Richtlinien nach den §§ 3 und 4 des Wasserbautenförderungsgesetzes zuständig ist. Eine Klarstellung ist daher geboten.

Bei der Neuformulierung wird berücksichtigt, daß die §§ 22 und 23 bereits aufgehoben sind, ohne daß diesbezüglich eine Anpassung der Vollziehungsklausel erfolgt wäre.

Darüber hinaus können die bisher in § 34 Abs. 1 Z 5 und 6 getroffenen Anordnungen aufgehoben werden, da sie nach der Aufhebung des § 16 Abs. 1 gegenstandslos sind.

Neu aufgenommen wurde dafür die bisher im Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz enthaltene Regelung bezüglich der Vollziehung des § 3 Abs. 2 und 3 und des § 4 Abs. 4 (die Erlassung der Förderungsrichtlinien soll weiterhin im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgen).

Zu Art. 4 Z 7 (§ 35):

§ 35 enthält die Inkrafttretensregelung für die geänderten Bestimmungen bzw. die Anordnung, wann § 4 Abs. 1 außer Kraft tritt.

Zu Art. 5 (Umweltkontrollgesetz):**Zu Art. 5 Z 1:**

Entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 wird die bisherige Artikelgliederung aufgegeben.

Zu Art. 5 Z 2 (§ 9 Abs. 1):

Das bisher vorgesehene Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entfällt.

14

656 der Beilagen

Zu Art. 5 Z 3:

An Stelle der Bezeichnung „Artikel III“ soll die Bezeichnung „4. Abschnitt“ treten.

Zu Art. 5 Z 4 (§ 19 Abs. 2 Z 1):

In der Vollziehungsklausel wird die Änderung des § 9 Abs. 1 berücksichtigt.

Zu Art. 5 Z 5 (§ 19 Abs. 3):

Abs. 3 enthält eine Vollzugsklausel für eine Novelle zu einem anderen Gesetz. Er kann daher entfallen.

Zu Art. 5 Z 6 (§ 20):

§ 20 enthält die Inkrafttretensregelung für die Änderungen des Gesetzes.

Zu Art. 6 (Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz):**Zu Art. 6 Z 1 (§ 2 Abs. 4):**

Das bisher vorgesehene Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie (nunmehr: Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten) entfällt.

Zu Art. 6 Z 2 (§ 3 Abs. 5):

Das bisher vorgesehene Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entfällt.

Zu Art. 6 Z 3 (§ 41):

In der Vollzugsklausel wird der Entfall der Einvernehmensregelungen in § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 5 berücksichtigt.

Zu Art. 7 (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz):**Zu Art. 7 Z 1 und 2 (§ 43 Z 2 lit. c und e):**

Z 1 und 2 berücksichtigen die Änderungen in den Vollziehungsbereichen der Bundesministerien und in der Bezeichnung der Bundesminister.

Zu Art. 7 Z 3 (§ 43 Z 3):

Das bisher vorgesehene Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachminister entfällt.

Zu Art. 7 Z 4 (§ 44):

In § 44 Abs. 2 wird das Inkrafttreten der Änderungen geregelt.

Zu Art. 8 (Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“):**Zu Art. 8 Z 1 (§ 5 Abs. 1 erster Satz):**

Da die Mitgliedschaft eines Vertreters des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie (vgl. Art. 8 Z 2) entfällt, ist die entsprechende Anpassung hinsichtlich der Zahl der Mitglieder durchzuführen.

Zu Art. 8 Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 4):

Die Mitgliedschaft eines Vertreters des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie soll künftig entfallen.

Zu Art. 8 Z 3 (§ 17 Abs. 1):

In der Vollziehungsklausel wird die Änderung des § 5 Abs. 1 Z 4 berücksichtigt.

Zu Art. 8 Z 4 (§ 17 Abs. 3):

§ 17 Abs. 3 enthält das Inkrafttreten der Änderungen.

Zu Art. 9 (Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen):**Zu Art. 9 Z 1 (§ 2 Abs. 2):**

Das bisher vorgesehene Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, für Umwelt, Jugend und Familie und für Land- und Forstwirtschaft entfällt.

Zu Art. 9 Z 2 (§ 13 Abs. 3):

In der Vollziehungsklausel wird die Änderung des § 2 Abs. 2 berücksichtigt.

Zu Art. 9 Z 3 (§ 14):

§ 14 enthält das Inkrafttreten der Änderungen.

Zu Art. 10 Z 1 (§ 60 Abs. 2 BDG):

Bei der Erlassung von Verordnungen bezüglich der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung oder von Dienstabzeichen und zur Regelung von Anlässen, an denen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes und im Ruhestand getragen werden darf, besteht kein Koordinierungsbedarf zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für

Finanzen. Daher soll die Mitwirkungskompetenz des Bundeskanzlers an der Erlassung solcher Verordnungen entfallen.

Zu Art. 10 Z 2 (§ 160 Abs. 2 BDG):

Bei Freistellungen von Hochschullehrern für Forschungs- und Lehrzwecke (für Zwecke der Erschließung der Künste) ist gemäß § 160 Abs. 2 BDG sinngemäß nach den Bestimmungen über den Sonderurlaub oder den Karenzurlaub vorzugehen. Freistellungen, die sechs Monate (Sonderurlaub) bzw. zwei Jahre (Karenzurlaub) übersteigen, bedürfen derzeit der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Die Neuregelung sieht folgende Vereinfachungen vor:

1. genereller Entfall der Mitwirkungskompetenz des Bundesministers für Finanzen und
2. Entfall jeglicher Mitwirkungskompetenz bei Freistellungen, in denen sinngemäß nach den Bestimmungen über den Karenzurlaub vorzugehen ist und die nicht länger als drei (bisher: zwei) Jahre dauern.

Zu Art. 10 Z 3 (§ 194 Abs. 4 BDG):

Gemäß § 194 Abs. 4 BDG ist den Lehrern an Universitäten (Hochschulen) die ihnen übertragene Mitarbeit in der Universitäts(Hochschul)verwaltung unter Bedachtnahme auf die daraus erwachsende zeitliche Belastung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Das Mitwirkungsrecht des Bundeskanzlers bei diesen Einrechnungen soll entfallen.

Zu Art. 11 Z 1 (§ 4 Abs. 9 GG):

Die Weitergewährung des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage ist eine Maßnahme, die überwiegend fiskalische Aspekte hat. Daher soll die Mitwirkung des Bundeskanzlers hier entfallen.

Da durch die 53. Gehaltsgesetz-Novelle in Anlehnung an eine Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes die Altersobergrenze für den Bezug des Steigerungsbetrages für Kinder, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder Präsenz- oder Zivildienst leisten, vom 25. auf das 27. Lebensjahr angehoben wurde, wird aus sozialen Erwägungen auch in der vorliegenden Bestimmung die Altersobergrenze vom 25. auf das 27. Lebensjahr angehoben.

Zu Art. 11 Z 2 (§ 12 Abs. 3 GG):

Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung soll bei der Vollarrechnung von sonstigen Vordienstzeiten

im öffentlichen Interesse die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen entfallen. Soweit solche Zeiten bereits in einem anderen Bundesdienstverhältnis zur Gänze berücksichtigt wurden und der Beamte nach wie vor die hierfür maßgebende Tätigkeit ausübt, soll die Berücksichtigung dieser Zeiten bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages allein in der Ressortverantwortung liegen.

Zu Art. 11 Z 3 (§ 15 Abs. 2 2. Satz GG):

Nach diesem Gesetzentwurf soll in den §§ 19a, 19b und 20a die Mitwirkung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen an der Bemessung der Erschwerniszulage, der Gefahrenzulage und der Fehlgeldentschädigung durch die Mitwirkung eines einzigen Ressorts ersetzt werden. Die Änderung des § 15 Abs. 2 Satz 2 stellt sicher, daß diese Vereinfachung auch im Falle einer Pauschalierung einer dieser Nebengebühren eintritt.

Zu Art. 11 Z 4 (§ 15 Abs. 2a GG):

Bei Pauschalierungen von Nebengebühren soll sowohl die Mitwirkung des Bundeskanzlers als auch die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen entfallen, wenn der Beamte das betreffende Pauschale auf demselben Arbeitsplatz bereits als Vertragsbediensteter bezogen hat und sich außer der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nichts geändert hat, was für die Bemessung des Pauschales von Bedeutung ist.

Zu Art. 11 Z 5 (§ 19 GG):

Als Maßnahme mit überwiegend fiskalischen Aspekten soll die Festsetzung von Belohnungen aus sonstigen besonderen Anlässen künftig nicht mehr der Mitwirkung des Bundeskanzlers bedürfen. Die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen soll ausreichen.

Zu Art. 11 Z 6 (§ 19a Abs. 2 GG):

Da das Gesetz die Rechtsansprüche für die Bemessung der Erschwerniszulage ausreichend normiert, soll das Mitwirkungsrecht des Bundesministers für Finanzen entfallen. Dies soll auch für den Fall einer Pauschalierung gelten.

Zu Art. 11 Z 7 (§ 19b Abs. 2 GG):

Da das Gesetz die Rechtsansprüche für die Bemessung der Gefahrenzulage ausreichend normiert, soll das Mitwirkungsrecht des Bundesministers für Finanzen entfallen. Dies soll auch für den Fall einer Pauschalierung gelten.

Zu Art. 11 Z 8 (§ 20a Abs. 2 GG):

Auf Grund der überwiegend fiskalischen Aspekte besteht bei der Bemessung der Fehlgeldentschädi-

gung kein Koordinierungsbedarf des Bundeskanzlers. Die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen soll ausreichen. Dies soll auch für den Fall einer Pauschalierung gelten.

Zu Art. 11 Z 9 (§ 20d Abs. 2 GG):

Bei der Bemessung der Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes wird das Zustimmungsgeschäft des Bundeskanzlers als ausreichend angesehen; das bisherige Zustimmungsgeschäft des Bundesministers für Finanzen soll entfallen.

Zu Art. 11 Z 10 (§ 24 Abs. 2 GG):

Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung für Dienstkleider besteht kein Koordinierungsbedarf zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen. Daher entfällt die Mitwirkung des Bundeskanzlers.

Zu Art. 11 Z 11 und 12 (§ 55 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 GG):

Für eine Ermächtigung, bei der Anstellung eine höhere als die Eingangsgehaltsstufe zuzuerkennen, besteht in den Vorrückungsschemata der Lehrer und Schulaufsichtsbeamten kein Bedarf. Diese Ermächtigung soll daher entfallen.

Zu Art. 11 Z 13 (§ 71 Abs. 2 GG):

Bei der Bemessung der Dienstzulage für Lehrer, die mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände betraut sind, soll die Mitwirkungskompetenz auf den nach der Aufgabenstellung stärker angesprochenen Bundesminister für Finanzen eingeschränkt werden, die diesbezüglich bestehende Zuständigkeit des Bundeskanzlers soll entfallen. Im übrigen wird die Bestimmung sprachlich angepaßt, mit einer Gliederung versehen und entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 formuliert.

Zu Art. 11 Z 14 (§ 71a Abs. 1 GG):

An der Bemessung der Dienstzulage der Lehrer, die als Landesjugendreferenten oder Volksbildungsreferenten bestellt sind, soll künftig nur der Bundesminister für Finanzen, nicht auch der Bundeskanzler, mitwirken. Die Formulierung entspricht den Legistischen Richtlinien 1990.

Zu Art. 11 Z 15 (§ 73b Abs. 1 GG):

Die Zuerkennung von Dienstzulagen im Bereich des Exekutivdienstes ist ein Ergebnis der Bewertung der Arbeitsplätze im Bundeskanzleramt. Sie soll künftig keiner Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen bedürfen.

Zu Art. 12 Z 1 (§ 26 Abs. 3 VBG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 11 Z 2.

Zu Art. 12 Z 2 (§ 36 VBG):

Für bestimmte Bedienstetengruppen, die alljährlich zu gleichen Bedingungen mittels Sonderverträgen angestellt werden (wie zB Schullehrer, Badeaufseher, Saisonheizer ua.) soll gemäß den Abs. 2 und 3 ein Sondervertragsabschluß auch ohne Mitwirkung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen im Einzelfall möglich sein.

Zu Art. 12 Z 3 (§ 51 Abs. 5 VBG):

Die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen bei der Aufnahme von Vertragsassistenten, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, soll im Hinblick auf das Fehlen finanzieller Implikationen entfallen.

Zu Art. 13 Z 1 (§ 21 Abs. 1 RGV):

Die Festsetzung der Pauschalierung der Reisekostenvergütung und der Reisezulage für regelmäßig wiederkehrende Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bedarf keiner Koordinierung durch den Bundeskanzler, sodaß dessen Mitwirkungsbefugnis entfallen soll.

Zu Art. 13 Z 2 (§ 25 c Abs. 4 RGV):

Bei der individuellen Festsetzung einer Auslandsreisegebühr ist eine Mitwirkungskompetenz des Bundesministers für Finanzen entbehrlich und soll daher entfallen.

Zu Art. 14 Z 1 (§ 6 BLVG):

An der Anrechnung von Unterrichtsgegenständen, die nicht (ausschließlich) in Form von Wochenstunden unterrichtet werden, auf die Lehrverpflichtung des Lehrers soll künftig nur der Bundesminister für Finanzen, nicht auch der Bundeskanzler mitwirken. Der Fall des Fernunterrichtes wird ausdrücklich einbezogen.

Zu Art. 14 Z 2 (§ 7 Abs. 1 BLVG):

Das Mitwirkungsrecht des Bundesministers für Finanzen bei der Festlegung der Lehrverpflichtung betreffend Unterrichtsgegenstände, die vom BLVG nicht erfaßt sind oder neu eingeführt werden, soll entfallen. Im übrigen wird die Bestimmung sprachlich angepaßt und mit einer Gliederung versehen.

Zu Art. 14 Z 3 und 4 (§ 9 Abs. 3, § 10 Abs. 10 BLVG):

Die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Lehrer und Erzieher soll künftig der Zustimmung des nach der Aufgabenstellung stärker angesprochenen Bundesministers für Finanzen, nicht auch der des Bundeskanzlers bedürfen. Im übrigen wird die Bestimmung sprachlich angepaßt und mit einer Gliederung versehen.

Zu Art. 15 Z 1 (§ 5 BF-DO):

Zitierungsanpassung im Hinblick auf die Änderung der Absatzbezeichnung des § 70 Abs. 2.

Zu Art. 15 Z 2 (§ 70 Abs. 1 bis 3 BF-DO):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 12 Z 2.

Zu Art. 15 Z 3 (§ 70 Abs. 4 BF-DO):

Umnummerierung des § 70 Abs. 2 in § 70 Abs. 4.

Zu Art. 16 Z 1 und Z 2 (§ 53 Abs. 3 und Abs. 6 PG):

Diese Bestimmungen sollen der Verwaltungsvereinfachung und der vom Rechnungshof wiederholt verlangten Beschleunigung des Anrechnungsverfahrens bei der Ermittlung der Ruhegeußvordienstzeiten dienen.

Zu Art. 16 Z 3 (§ 56 Abs. 5 PG):

Der Entfall der Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen bei der Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages bewirkt eine Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art. 17 Z 1 (§ 1 Abs. 4 BThPG):

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung soll bei der Unterstellung von Personen unter das Bundestheater-Pensionsgesetz die Mitwirkung des Bundeskanzlers entfallen.

Zu Art. 17 Z 2 (§ 2a Abs. 4 BThPG):

Die Vereinbarung des Fortbestandes des Dienstverhältnisses über die Altersgrenze hinaus erfordert keine Koordinierung mit dem Bundeskanzler, daher soll dessen Mitwirkungskompetenz entfallen.

Zu Art. 18 (§ 7c Abs. 4 Religionsunterrichtsgesetz):

Die Festlegung der Zahl der Fachinspektoren für den Religionsunterricht, auf die § 7 Abs. 3 Religionsunterrichtsgesetz Anwendung finden, soll künftig nicht mehr der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen bedürfen.